

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Heinrich-Wilhelm Ronsöhr, Annette Widmann-Mauz, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Gottfried Haschke (Großhenndorf), Helmut Heiderich, Siegfried Hornung, Helmut Lamp, Vera Lengsfeld, Meinolf Michels, Franz Obermeier, Hans-Peter Replik, Dr. Klaus Rose, Wolfgang Steiger und der Fraktion der CDU/CSU

Aufarbeitung der Defizite beim Verbraucherschutz

Im Zuge von Globalisierung und Liberalisierung werden die Märkte, Angebote, Warenströme und Produktionsweisen für die Verbraucher immer unübersichtlicher und teilweise nicht mehr nachvollziehbar. Dazu kommen Krisen und Lebensmittelskandale von BSE bis zum Fischmehl. Die derzeitige Politik verliert sich in hektischem Reparieren und Krisenmanagement, gebraucht werden jedoch vorsorgender Verbraucherschutz und nachhaltiges Wirtschaften.

Verbraucherschutz ist eine politische Querschnittsaufgabe. Verbraucherschutz reicht vom Gesundheitsschutz über Lebens- und Futtermittelsicherheit bis zu Dienstleistungen und dem Schutz der Verbraucher im Geschäftsverkehr auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.

Die Verbraucher erwarten von der Politik klare Konzepte für einen vorbeugenden Verbraucherschutz. Verbraucherschutz muss sich an den Grundsätzen Transparenz, Eigenverantwortung, Kontrolle und Nachhaltigkeit orientieren.

Dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wurde zu Beginn des Jahres 2001 der Bereich des Verbraucherschutzes hinzugefügt, um damit auf die BSE-Krise zu reagieren. Dennoch ist eine zufriedenstellende Umstrukturierung im Interesse der Verbraucher bislang nicht erfolgt. Wichtige organisatorische Entscheidungen, wie im Bericht der Bundesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit, Hedda von Wedel, empfohlen, wurden nicht umgesetzt. Dies schlägt sich zum einen im Versagen des Bundesministeriums im Bereich der Lebensmittelsicherheit nieder, wie z. B. bei der verschleppten Weitergabe von Informationen über verseuchte Fischabfälle aus den Niederlanden und beim Versäumnis der Schaffung und Überprüfung einheitlicher Standards bei BSE-Tests. Für andere verbraucherrelevante Bereiche fehlen dem Bundesministerium übergreifende Kompetenzen.

So ist in den Bereichen des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (BMVEL) bisher nahezu nicht in Erscheinung getreten. Das Vorzeigeprojekt, der Entwurf eines Verbraucherinformationsgesetzes, ist bereits im Vorfeld am Widerstand der eigenen Kabinettskollegen der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, gescheitert. Der am 13. März 2002 vom Kabinett beschlossene Entwurf bleibt weit hinter

den eigenen Ankündigungen des BMVEL zurück, die es am 21. November 2001 im Eckpunktepapier vorgestellt hatte.

All diese Umstände begründen die Vermutung, dass die Umstrukturierung des Bundesministeriums nicht mit der notwendigen Konsequenz und dem erforderlichen Willen zur tatsächlichen Neuorientierung zu einem ganzheitlichen Verbraucherschutz vorgenommen worden ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Bundesregierung:

I. Reorganisation des BMVEL

1. Welche im „von Wedel-Bericht“ empfohlenen Zuständigkeitsverlagerungen von anderen Bundesministerien sind in das BMVEL bisher vorgenommen worden?
2. Aus welchen Gründen wurde die Zuständigkeit für Trinkwasser, gentechnisch veränderten Substanzen und zur Überwachung von Bioziden nicht in das BMVEL verlagert?
3. Sind die zuvor angesprochenen Zuständigkeitsverlagerungen noch geplant, und wenn ja, für wann sind sie geplant?
4. In welcher Form und in welchem Umfang bestehen derzeit Kompetenzen des BMVEL für die Bereiche des Verbraucherschutzes außerhalb der Lebensmittelsicherheit?
5. Hat das BMVEL auf die Politikgestaltung im Bereich des wirtschaftlichen und rechtlichen Verbraucherschutzes Einfluss?
6. Wenn ja, in welchen Bereichen gedenkt das BMVEL seine Kompetenzen zukünftig aktiv wahrzunehmen?
7. Wenn nein, plant die Bundesregierung zumindest eine Erweiterung der derzeitigen Kompetenzen und in welcher Form?

II. Reorganisation der nachgeordneten Bundesbehörden

8. Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung sich für die Schaffung zweier Bundesbehörden, dem Bundesamt für Verbraucherschutz (BVL) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR), entschieden?
9. Inwiefern ist in die Entscheidung der Bundesregierung für die Trennung von Risikomanagement und -bewertung die Tatsache eingeflossen, dass eine Gleichartigkeit der nationalen Strukturen mit den Strukturen auf EU-Ebene gar nicht erreicht werden kann, weil die Kompetenz zum Risikomanagement auf nationaler Ebene überwiegend bei den Bundesländern liegt, die Aufgabe des BVL auf diesem Gebiet also höchstens in der Koordination liegen kann?
10. Wie steht die Bundesregierung insbesondere zu dem Einwand, durch die strukturelle Trennung beider Aufgabenbereiche werde die Kooperation und der Informationsfluss erschwert und ein neues, schwerfälliges System geschaffen, mit dem im Krisenfall nicht effizient reagiert werden kann?
11. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gefahr des Effizienzverlustes insbesondere im Hinblick auf die Tatsache, dass im Bereich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln durch die Neuorganisation der nachgeordneten Behörden und den dadurch bedingten Abzug von Kompetenzen von der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig nunmehr drei statt bisher zwei Bewertungsbehörden geschaffen wurden und die bezüglich des Umweltbundesamtes bestehende bisherige Benehmensregelung in eine Einvernehmensregelung umgewandelt wurde?

12. Wie will die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Behörden ihren Sitz an unterschiedlichen Standorten bekommen sollen, durch die räumliche Trennung bedingte Verzögerungen und Übermittlungslücken (solche hat es auch zwischen den räumlich getrennten Abteilungen des BMVEL bei der Weiterleitung der Warnmeldung aus den Niederlanden bezüglich die Lieferung des mit Chloramphenicol verseuchten Fischmehls nach Deutschland im Dezember 2001 gegeben) in Zukunft vorbeugen?
13. Wie will die Bundesregierung den effizienten und vollständigen Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden vor dem Hintergrund der Tatsache sicherstellen, dass im Gesetzesentwurf über die Errichtung des BVL in keiner Vorschrift eine Verpflichtung des BVL zu ersehen ist, einen regelmäßigen Informationsaustausch und eine Umsetzung der Erkenntnisse des BfR vorzunehmen?
14. Welche der vier neuen Referate des BVL sind für die Kommunikation mit dem BfR vorgesehen?
15. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, dass es bei der Trennung von Risikobewertung und Risikomanagement im BfR und BVL zu keinem Effizienzverlust durch Doppelzuständigkeit oder Doppelbearbeitung kommt?
16. Wie wird die Bundesregierung zwischen den nachgeordneten Bundesbehörden BVL und BfR sowie mit den Ländern im Krisenfall eine schnelle und effiziente Zusammenarbeit gewährleisten?
17. Welche Aufgabenbereiche des Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) werden im BfR und welche im BVL aufgehen bzw. diesen zugeordnet werden?
18. Wie wird das BVL in Bezug auf das europäische Schnellwarnsystem für den Futter- und Lebensmittelbereich den funktionierenden Informationsfluss zwischen den Bundesländern, dem Bund und der Europäischen Lebensmittelbehörde organisatorisch, technisch und finanziell sicherstellen und ausgestalten?
19. Wie wird das BVL seine Aufgabe als Kontaktstelle der Europäischen Lebensmittelbehörde und des Europäischen Veterinäramtes in Dublin für dessen Inspektionstätigkeit wahrnehmen?
20. In welcher Höhe gedenkt die Bundesregierung personelle und sachliche Mittel zur experimentellen Forschungsarbeit des BfR zur Verfügung zu stellen und inwieweit werden diese über die bisherigen Forschungsmittel für das BgVV hinausgehen?
21. Wie wurde im BMVEL die Krisenkoordination zwischen Bund und Ländern bisher und wie wird sie zukünftig organisiert ?
22. Wie soll die Krisenkoordination im neuen BVL technisch, organisatorisch und personell ausgestaltet werden ?
23. Wie wird sichergestellt, dass das Schnellwarnsystem zwischen Bund und Ländern in dem neuen BVL auch an Sonn- und Feiertagen und 24 Stunden täglich funktioniert ?
24. Wie ist derzeit und wie wird zukünftig die Krisenkoordination und das Schnellwarnsystem in Bezug auf legale und illegale Importe und internationale Verflechtungen ausgestaltet ?

III. Lebensmittelsicherheit

25. Aus welchen Gründen unterfallen Erzeugnisse aus dem ökologischen Landbau nicht dem Lebensmittel-Monitoring?

26. Beabsichtigt die Bundesregierung, angesichts des von ihr forcierten größeren Marktanteiles von Ökoprodukten im Sinne des Verbraucherschutzes Erzeugnisse aus dem Bio-Anbau in das Lebensmittel-Monitoring einzubeziehen, und wenn nein, aus welchen Gründen nicht?
27. Sind bisher nur die privat geführten BSE-Test-Labore in den Bundesländern überprüft worden, und wenn ja, weshalb?
28. Werden die staatlich geführten Labore noch überprüft, und wenn ja, durch wen?
29. Wie viele BSE-Tests wurden an Rindern unter 24 Monaten und zwischen 24 und 30 Monaten Lebensalter durchgeführt?
30. Wie viele Tiere wurden aus den beiden Gruppen (Frage 29) mit einem BSE-positiven Ergebnis getestet?
31. Wie viele der positiv getesteten Tiere zwischen 24 und 30 Monaten waren vor der Schlachtung verhaltensauffällig?
32. Wie viele der positiv getesteten Tiere zwischen 24 und 30 Monaten sind vor der Testung gefallen?
33. Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Testergebnissen?
34. Wie viele Tiere älter als 30 Monate wurden getestet als Schlachttiere bzw. im Rahmen der TSE-VO und wie viele davon waren positiv getestet?
35. Wie hoch sind die durchschnittlichen Kosten für BSE-Tests in den einzelnen Bundesländern bei privaten Laboren und bei staatlich geführten?
36. Plant die Bundesregierung, eine Gebührenordnung für wissenschaftlich-technische Dienstleistungen wie beispielsweise für BSE-Testlabore einzuführen, und wenn nein, weshalb nicht?
37. Welche wissenschaftliche Bedeutung hat nach Meinung der Bundesregierung das Abweichen bei der Anzahl der Gegenkontrollen bei der Durchführung der BSE-Tests (zwei Positiv- und vier Negativkontrollen) abgesehen von den Herstellervorgaben?
38. Zu welchen Ergebnissen ist das nationale Referenzlabor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Zusammenarbeit mit dem EU-Referenzlabor bezüglich der Verkürzung der Transferzeiten auf 45 Minuten bei der Durchführung von BSE-Tests gelangt?
39. Welche EU-weiten Anforderungen an die Zulassung, Durchführung und Kontrolle der BSE-Tests bzw. die Testlabore gibt es derzeit?
40. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung sonst über Standards bei der Durchführung von BSE-Tests in anderen EU-Mitgliedstaaten?
41. Wie erfolgt die Zulassung und Überprüfung privater und staatlicher BSE-Testlabore in anderen EU-Mitgliedstaaten?
42. Sind in anderen EU-Mitgliedstaaten BSE-Testlabore überprüft worden?
43. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über EU-weite Standards für die Entnahme von BSE-Risikomaterial?
44. Gibt es derzeit Regelungen zur bundeseinheitlichen Akkreditierung von BSE-Testlaboren, wenn ja, seit wann, und wenn nein, warum nicht?
45. Durch welche Mechanismen kann die Qualität der Laborarbeit überprüft werden, wenn es kein Akkreditierungssystem gibt?
46. Welchen rechtlichen Charakter sollen die bundeseinheitlichen Standards für die Zulassung und Kontrolle der Testlabore und die Durchführung der Tests haben?

47. Gibt es derzeit bundeseinheitliche oder länderspezifische Regelungen, in welchen Abständen die Testlabore kontrolliert werden müssen, und wenn nein, weshalb nicht?
48. Auf welchem Entwicklungsstand befindet sich das System zur bundesweiten Kontrolle von BSE-Testlaboren, das vom nationalen Referenzlabor bei der BFAV auf der Insel Riems vorbereitet wird, und wann wurde konkret mit den Arbeiten daran begonnen?
49. Sind nach dem System zur bundesweiten Kontrolle der BSE-Testungen durch das Referenzlabor Ortsbegehungen und Ringversuche zur stichprobenartigen Überprüfung der Qualität der Testdurchführung in den Laboren vorgesehen, und wenn nein, weshalb nicht, und wenn ja, wie und wer soll diese Stichproben durchführen, und wie wird dies finanziert?
50. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung nicht gleich zu Beginn der flächendeckenden Einführung der BSE-Tests und deren Durchführung auch in privat geführten Labors bundeseinheitliche Standards für die Zulassung und Kontrolle der Labors und die Durchführung der Tests ausgearbeitet?
51. Aus welchen Gründen hat die Bundesregierung auf schriftliche Vorschläge und Aufforderungen der Bundestierärztekammer vom Dezember 2000, des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württembergs vom März 2001 und des Landes Bayern bezüglich eines bundeseinheitlichen Vorgehens zur Zulassung und Überwachung der BSE-Test-Labore nicht reagiert?
52. Welche Labore müssen sich für welche Zwecke im Arzneimittelbereich akkreditieren lassen und sind akkreditiert?
53. Wie soll das angekündigte Berichtssystem der Länder an den Bund ausgestaltet werden?
54. Sind die ordnungswidrig durchgeführten Tests an Tieren, die jünger als 30 Monate sind, von den Rückforderungen der Exporterstattungen durch die Europäische Union betroffen, und wenn ja, was wird die Bundesregierung gegebenenfalls dagegen unternehmen?
55. Wie beurteilt die Bundesregierung das Risiko für das Auftreten von BSE in den EU-Beitrittsländern, insbesondere in Polen?
56. Welche Konsequenzen für den Verbraucherschutz und die Lebensmittelsicherheit von Importprodukten aus diesen Ländern zieht sie aus dieser Beurteilung?
57. Wie beurteilt die Bundesregierung die Organisation von Risikobewertung und -management bezüglich BSE in den EU-Beitrittsländern, insbesondere Polen?
58. Wie beurteilt die Bundesregierung ein Einfuhrverbot von Rindfleisch aus Polen im Hinblick auf Einfuhrverbote von Lebensmitteln aus China aufgrund von Rückständen von Chloramphenicol (CAP)?
59. Welche Sanktionen gibt es auf EU-Ebene gegen Verstöße gegen das Schnellwarnsystem?
60. Welche Haltung hat die Bundesregierung gegenüber solchen Sanktionen, und wie setzt sie sich für deren Ausgestaltung ein?
61. Aus welchen Gründen hat das BMVEL im vergangenen Jahr zur Fischmehlverfütterung eine andere Haltung als zur Verfütterung von Tiermehl eingenommen?
62. Wie weit sind die Analysemethoden für Futtermittel gediehen, nach denen rechtssicher gewährleistet wird, dass im Hinblick auf BSE tatsächlich kein

riskantes Material in Futtermittel, insbesondere für Schweine und Geflügel, gelangt ist?

63. Wie beurteilt das BMVEL gesundheitsgefährdende Risiken bei der Verfütterung von Fischmehl für die Zukunft?
64. Inwieweit ist verseuchtes Fischmehl schon in den Futterkreislauf gelangt, und inwiefern lässt sich nachvollziehen, wohin es gelangt ist?
65. Welche gesundheitlichen Gefahren bestehen für den Verbraucher, wenn Tiere, insbesondere Schweine und Geflügel, mit verseuchtem Fischmehl versetztes Futtermittel aufnehmen?
66. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zur Problematik von funktionellen Lebensmitteln ein?
67. Wie gedenkt die Bundesregierung, insbesondere im Hinblick auf die Problematik von Vergiftungsgefahren, Verunreinigungen und unerwünschter Nebenwirkungen frei verkäuflicher und als Lebensmittel gehandelter Naturheilmittel, zu verfahren?
68. Wie gedenkt die Bundesregierung, im Hinblick auf die in diesem Bereich faktische Umgehung des Verbots der gesundheitsbezogenen Werbung durch den Verkauf vermeintlicher „Fachbücher“ zusammen mit den betroffenen Produkten, weiter zu verfahren?
69. Wie wird die Bundesregierung generell in Zukunft mit der Frage der Werbung für funktionelle Lebensmittel und deren gesundheitsbezogene Wirkung umgehen?

IV. Verbraucherinformationsgesetz

70. Welche Informationsrechte und -pflichten bestehen in welchen Gebieten nach derzeitigem Bundesrecht?
71. Gibt es in einzelnen Bundesländern darüber hinausgehende Regelungen, und wenn ja, welche?
72. Wo sieht die Bundesregierung rechtliche Informationsdefizite?
73. Für welche Einzelbereiche hat die Bundesregierung alternativ zum Gesetzentwurf die Verbesserung von Regelungen über Information geprüft?
74. Mit welchen bestehenden und in Entstehung befindlichen EU-Vorgaben sind die Regelungen des Gesetzentwurfs abgestimmt?
75. Hat die Bundesregierung durch Streichung des in den Eckpunkten vorgesehenen Anspruchs auf Information gegenüber Unternehmen auf diesen Anspruch endgültig verzichtet, und wenn nein, wie gedenkt sie ihn künftig auszugestalten?
76. Wie steht die Bundesregierung zum Inhalt des Entwurfs des Landes Niedersachsen „Gesetz über die Weitergabe von Information und die Nutzung von Daten zum Verbraucherschutz“, den es am 14. Februar 2002 in den Bundesrat eingebracht hat (Bundesratsdrucksache 132/02)?
77. Warum hat die Bundesregierung den Anwendungsbereich auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände beschränkt?
78. Ist es richtig, dass das Bundeskanzleramt die Absprachen mit der Wirtschaft zur Förderung von Selbstverpflichtungen über die Informationsweitergabe koordiniert?
79. Warum wird diese Koordinierungsaufgabe dem BMVEL entzogen?

80. Wie weit sind Absprachen mit der Wirtschaft zur Förderung von Selbstverpflichtungen über Informationsweitergabe vorangeschritten?
81. Welche Ergebnisse sind erarbeitet worden, und wann werden sie der Öffentlichkeit vorgestellt?
82. Sind branchenspezifische Selbstverpflichtungen vorgesehen oder wird es eine einzige Selbstverpflichtung geben?
83. Wie wird sichergestellt, dass die Aufbereitung der Daten durch die Behörden (§ 4 Abs.1 des Entwurfs) wertneutral und vollständig, dass also auch für den Unternehmer entlastende Daten weitergegeben werden, erfolgt?
84. Wie schätzt die Bundesregierung die Missbrauchsmöglichkeiten ein, die sich durch die Bereitstellung von behördlicher Information auf elektronischem Wege bzw. im Internet in Kombination mit dem Anspruch auf den Zugang zu Information ohne Darlegung eines berechtigten Interesses ergeben können?
85. Wie wird gewährleistet, dass aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe in der Regelung des behördlichen aktiven Informationsrechts nicht ungerechtfertigt in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen wird?
86. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass durch das behördliche Informationsrecht aufgrund einer Risikolage nicht behördliche Warnungen ausgesprochen werden können, die sich im nachhinein als falsch herausstellen und die wirtschaftliche Tätigkeiten eines Unternehmens gefährden?
87. Wie ist im Falle einer Fehlinformation durch Behörden die Haftung für wirtschaftliche Schäden geregelt, wenn die Fehlinformation auf ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht und der dadurch entstandene Schaden nicht durch den Amtshaftungsanspruch erfasst wird?
88. Wie beurteilt die Bundesregierung den behördlichen Sachverstand auf kommunaler Ebene zur sachgerechten Entscheidung über die Vergabe von Information auf Antrag eines Verbrauchers oder aufgrund eigener Erkenntnisse?
89. Sollen ausländische Lebensmittel und Bedarfsgegenstände in den Geltungsbereich des Verbraucherinformationsgesetzes einbezogen werden?
90. Wenn ja, mit welcher rechtlichen Begründung kann ein Eingriff in die Rechtsgüter ausländischer Marktteilnehmer gerechtfertigt werden?
91. Wenn nein, mit welcher Rechtfertigung begründet die Bundesregierung dann die unterschiedliche Behandlung von inländischen und ausländischen Unternehmen im Hinblick auf dadurch entstehende Wettbewerbsnachteile der deutschen Wirtschaft?
92. Wie will die Bundesregierung im letztgenannten Fall gewährleisten, dass Verbraucher vor ausländischen Lebensmitteln und Produkten geschützt werden, die bei Anwendbarkeit des Verbraucherinformationsgesetzes auf solche Produkte oder ihre Herstellungsweise eine behördliche Information oder Warnung erfordern würden?
93. Wie gedenkt die Bundesregierung der Gefahr zu begegnen, dass die mit dem Verbraucherinformationsgesetz eröffneten Spielräume zur Warnung und Information auch bei anderen als akut gesundheitsgefährdenden Sachverhalten indirekt zu einer Erhöhung der Produktionsstandards führen wird und dass dieser Sachverhalt insbesondere den industriellen Großherstellern gegenüber dem Mittelstand und insbesondere dem Handel einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil verschaffen wird?

94. Gibt es eine Pflicht zur Aktualisierung der standardisierten Daten und Informationen, die eine Behörde an die Öffentlichkeit im Internet oder durch andere Medien herausgibt?
95. Durch welche Maßnahmen wird der Bund eine einheitliche Anwendung des Gesetzes in den Ländern technisch, personell und finanziell sicherstellen?
96. Wie wird die Datenpflege der bereitgestellten standardisierten Informationen im Internet und in anderen Medien technisch, personell und finanziell sichergestellt?
97. Welche Kosten erwartet die Bundesregierung bei Bund, Ländern und Kommunen für die Umsetzung des Gesetzes in sächlicher und personeller Hinsicht?

V. Lauterkeits- und Wettbewerbsrecht auf EU-Ebene und in Deutschland

98. Welche Defizite sieht die Bundesregierung beim Verbraucherschutz auf EU-Ebene?
99. In welcher Form hat sich die Bundesregierung an der Diskussion um das Grünbuch für Verbraucherschutz im Hearing der EU-Kommission am 7. Dezember 2001 beteiligt?
100. Hat insbesondere ein Vertreter des BMVEL an der Anhörung der EU-Kommission am 7. Dezember 2001 teilgenommen?
101. Wie ist der Diskussionsstand zur Entwicklung von Reformvorschlägen auf der Grundlage des Gutachtens über das EU-Grünbuch zum Verbraucherschutz von Prof. Dr. Gerhard Schrickler und Dr. Frauke Henning-Bodewig zur Harmonisierung des EU-Lauterkeitsrechts?
102. Hält die Bundesregierung im Rahmen ihrer Position zum „kombinierten Ansatz“ die Ausgestaltung in einer positiven Lauterkeitsregelung oder in einer Verbotsnorm betreffend irreführende und täuschende Praktiken für vorzugswürdig und aus welchen Gründen?
103. Für den Fall der Bevorzugung des „kombinierten Ansatzes“: Hält die Bundesregierung eine Generalklausel in Form einer Gebotsnorm oder Verbotsnorm betreffend die Regelung der Lauterkeit im Geschäftsverkehr für vorzugswürdig und mit welcher Begründung?
104. Hält die Bundesregierung es für erforderlich, den Ansatz bei der Harmonisierung des europäischen Lauterkeitsrechts nicht lediglich auf den Bereich des Verbraucherschutzes zu beschränken, sondern auch die Regelung eines „fair play“ auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen und die Durchsetzung eines leistungsgerechten Wettbewerbs miteinzubeziehen?
105. Welche Haltung hat die Bundesregierung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über Verkaufsförderung im Binnenmarkt, insbesondere zum darin enthaltenen Verweis auf das Herkunftslandprinzip?
106. Wie beurteilt die Bundesregierung die Relevanz einer einheitlichen europäischen Regelung des Lauterkeitsrechts im Wettbewerb für den Verbraucherschutz vor dem Hintergrund der Geltung des Herkunftslandsprinzips im Bereich des elektronischen Geschäftsverkehrs?
107. Wie oft hat die „Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb“ des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) getagt?

108. Wann ist mit einem Vorschlag zur Reform des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) und zur Harmonisierung des europäischen Lauterkeitsrechts der Arbeitsgruppe zu rechnen?
109. Mit welchen Personen und welchem Status ist das BMVEL an der „Arbeitsgruppe unlauterer Wettbewerb“ des BMJ beteiligt?
110. Welche Regelungen im UWG hält die Bundesregierung für unentbehrlich, um Verbraucherschutz zu gewährleisten im Hinblick darauf, dass die Ausrichtung des Gesetzes bislang primär der Konkurrentenschutz und weniger der Verbraucherschutz ist?
111. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zu einem so genannten Gruppenklagerecht der Verbraucherverbände zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gleichermaßen betroffener Verbraucher im UWG?
112. Wie ist die Haltung der Bundesregierung zur Festschreibung eines Gewinnabschöpfungsanspruchs für die Verbraucherverbände bei unlauteren Handlungen im UWG?
113. Welche Haltung nimmt die Bundesregierung zu sonstigen Sanktionsmöglichkeiten gegenüber Unternehmen bei unlauteren Handlungen ein, wie z. B. Schadenersatzansprüchen oder einem allgemeinen Vertragsauflösungsrecht für Verbraucher?
114. Welche Haltung hat die Bundesregierung zur Festschreibung eines grundsätzlichen Anspruchs auf wahrhaftige Werbeaussagen im UWG?

VI. Schutz im Geschäftsverkehr

115. Aus welchen Gründen ist für das Europäische Netz für außergerichtliche Streitbeilegung (European Extra-Judicial Network-EEJ-Net) die Euro-Info-Verbraucher e. V. in Kehl als nationale Clearingstelle unter mehreren Alternativen gewählt worden?
116. Ist insbesondere in die Überlegungen mit eingeflossen, dass das Europäische Verbraucherzentrum in Kiel bereits Erfahrungen mit der außergerichtlichen Streitbeilegung hat?
117. In welcher Form ist das BMVEL in die Entscheidung über die Einrichtung der nationalen Streitschlichtungsstelle einbezogen worden?
118. Gibt es bereits erste Erkenntnisse über die Anzahl begonnener bzw. erfolgreich durchgeführter Schlichtungsverfahren?
119. Wie viele tatsächlich handlungsfähige Schlichter stehen in Deutschland zur Verfügung und aus welchen Bereichen des Verbraucherschutzes?
120. Mit welchen Maßnahmen und in welchem Zeitrahmen gedenkt die Bundesregierung dafür zu sorgen, dass die nationale Clearingstelle ordnungsgemäß arbeiten kann?
121. Welche Vorschläge hat die Bundesregierung entwickelt, um die rechtliche Stellung von Verbrauchern bei der Anbahnung und dem Abschluss von Versicherungsverträgen zu stärken?
122. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung Verbraucherorganisationen und Banken bei der Ausweitung der umfassenden, anbieterunabhängigen und individuellen Beratung zum Abschluss von privaten Altersvorsorgeverträgen?
123. Welche Maßnahmen hält die Bundesregierung für erforderlich, um den Schutz der Verbraucher im grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr zu

gewährleisten und Nachteile der deutschen Verbraucher im Verhältnis zu europäischen Nachbarn zukünftig zu verhindern?

VII. Immobilienkredite

124. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 13. Dezember 2001, Aktenzeichen C-481/99, wonach die deutsche Regelung zur Nichtanwendbarkeit des Haustürwiderrufgesetzes auf Verbraucherkreditverträge als unvereinbar mit europäischem Recht gehalten wird, zu ziehen?
125. Wie wird die Bundesregierung insbesondere die Auffassung des EuGH, die Haustürgeschäftsrichtlinie hindere den nationalen Gesetzgeber daran, das Widerrufsrecht nach Artikel 5 der Richtlinie für den Fall, dass der Verbraucher beim Abschluss von Realkreditverträgen nicht gemäß Artikel 4 dieser Richtlinie belehrt wurde, auf ein Jahr ab Vertragsabschluss zu befristen, umsetzen?

Berlin, den 19. März 2002

Dr. Klaus Lippold (Offenbach)
Heinrich-Wilhelm Ronsöhr
Annette Widmann-Mauz
Peter Bleser
Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Albert Deß
Gottfried Haschke (Großhennersdorf)
Helmut Heiderich
Siegfried Hornung
Helmut Lamp
Vera Lengsfeld
Meinolf Michels
Franz Obermeier
Hans-Peter Repnik
Dr. Klaus Rose
Wolfgang Steiger
Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

